

## BGK-Empfehlung zum Nährstoffvergleich

Die BGK hat eine [Empfehlung zur Handhabung des Nährstoffvergleichs](#) für Stickstoff im Fall von Kompost sowie anderen organischen Düngemitteln mit geringer pflanzenbaulicher Stickstoffverfügbarkeit herausgegeben.

§ 8 DüV verpflichtet den Landwirt, für Stickstoff (N) und Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) jährlich einen sogenannten 'Nährstoffvergleich' anzufertigen, in welchem die Zufuhr der vorgenannten Nährstoffe sowie die Abfuhr dieser Nährstoffe von den Flächen bilanziert werden.

Im dreijährigen Betriebsmittel darf der Bilanzüberschuss (Kontrollwert genannt) für Stickstoff max. 60 kg N/ha und für Phosphat für max. 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha betragen. In den 2018 und später begonnenen Düngejahren wird der Kontrollwert auf 50 kg N bzw. 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> reduziert.

Der Nährstoffvergleich ist allerdings nicht neu. Er musste vom Landwirt bereits nach der bisherigen DüV durchgeführt werden.

Neu ist, dass

- die Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Zufuhren und der Abfuhren erweitert und konkretisiert wurden, u.a. mit der Folge, dass für die Verwertung von insbesondere Wirtschaftsdüngern mehr Flächen als bislang erforderlich sind
- bei festgestellter Überschreitung eines Kontrollwertes Sanktionen erfolgen (der Landwirt muss dann an einer Pflichtberatung teilnehmen) und
- die wiederholte Feststellung der Überschreitung eines Kontrollwertes durch die zuständige Behörde als Ordnungswidrigkeit (OWI) geahndet werden kann.

Aufgrund der restriktiveren Bewertungsgrundlagen und neuen Sanktionsmöglichkeiten ist davon auszugehen, dass der Landwirt stärker als bislang darauf achtet, dass die Kontrollwerte eingehalten werden.

Im Fall bestimmter organischer Düngemittel wie etwa Kompost wird es dabei entscheidend auf eine sachgerechte Bewertung der Zufuhr bzw. der erforderlichen Zuschläge nach Anlage 5 Tabellenzeile 11 DüV ankommen. Die für die Umsetzung der DüV zuständigen Länder beabsichtigen im Rahmen von Vollzugshinweisen dabei einen möglichst einheitlichen Vollzug.

*Quelle: H&K Nachrichten vom 01. Juni 2017: Dr. Bertram Kehres (BGK)*